

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/421 vom 29. November 2006

Sg Versicherungsgericht, 2006-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_421

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/421 du 29 novembre 2006

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/421 del 29 novembre 2006

Regeste

Art. 8 Abs. 1 ATSG, Art. 16 ATSG, Art. 43 Abs. 1 und 3 ATSG, Art. 28 Abs. 1 IVG Eine Verfügung nach Art. 43 Abs. 3 ATSG fällt dahin, sobald die versicherte Person ihre Mitwirkungspflicht erfüllt hat und der Sachverhalt weiter abgeklärt werden kann, da ebendies der einzige Zweck einer solchen Verfügung ist. Wenn vor der beruflichen Eingliederung gleichzeitig eine Arbeitsunfähigkeit und eine Eingliederungsunfähigkeit vorliegen, besteht eine grundsätzlich rentenbegründende Invalidität. Deshalb hat die versicherte Person einen Anspruch auf eine vorübergehende IV-Rente (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. Juni 2017, IV 2014/421). Entscheid vom 1. Juni 2017 Besetzung Präsident Ralph Jöhl, Versicherungsrichter Karin Huber-Studerus, Versicherungsrichter Joachim Huber; Gerichtsschreiberin Annemarie Haase Geschäftsnr. IV 2014/421 Parteien A.____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Nadeshna Ley, Blumenbergplatz 1, 9000 St. Gallen, gegen IV-Stelle des Kantons St. Gallen, Postfach 368, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, Gegenstand Rente Sachverhalt

Erwägungen

E. 1.1

Zunächst ist zu prüfen, ob die "Nichteintretensverfügung" vom 5. Januar 2012 dazu geeignet gewesen ist, das auf die Anmeldung vom 20. August 2010 folgende Verfahren hinsichtlich der Überprüfung von beruflichen Massnahmen und eines Rentenanspruchs des Beschwerdeführers zu beenden. Bei der Verfügung vom 5. Januar 2012 hat es sich um ein "Druckmittel" gehandelt, das den Beschwerdeführer zur Erfüllung der geforderten Auflagen hat bewegen sollen. Die Beschwerdegegnerin hat damit also eine verfahrensleitende Massnahme im hängigen Verwaltungsverfahren erlassen, deren Wirkung bei Erfüllung ihres Zwecks naturgemäss vollständig dahinfällt (vgl. dazu TOBIAS BOLT, Folgen einer Mitwirkungspflichtverletzung, in: Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht 2016, Ueli Kieser/Miriam Lendfers [Hrsg.]). Mit dem Nachweis, sechs Monate abstinent zu sein, hat der Beschwerdeführer dazu beitragen sollen, seine "Abklärungsfähigkeit" wiederherzustellen, um eine medizinische Untersuchung und damit die Einschätzung seiner Arbeitsfähigkeit zu ermöglichen. Indem der Beschwerdeführer die verlangten regelmässigen Urintests nicht eingereicht hat, hat er grundsätzlich seine Pflicht, bei der Sachverhaltsabklärung mitzuwirken respektive deren Fortführung zu ermöglichen, verletzt. Die Verfügung vom 5. Januar 2012 ist demnach gestützt auf Art. 43 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1; ATSG) erlassen worden. Bei der mit dieser Verfügung angedrohten Sanktion muss es sich um eine Verfahrenseinstellung gehandelt haben. Ein Nichteintreten hat nicht mehr

angedroht werden können, da die Beschwerdegegnerin bereits begonnen hatte, den Sachverhalt abzuklären, womit sie faktisch auf die frühere Anmeldung des Beschwerdeführers vom 20. August 2010 eingetreten war (IV-act. 91, 107, vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts St. Gallen vom 4. November 2016, EL 2015/23, TOBIAS BOLT, a.a.O., Fn 5). Mit der Androhung einer Verfahrenseinstellung hat die Beschwerdegegnerin also erreichen wollen, dass der Beschwerdeführer die ihm obliegende Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsabklärung erfüllt. 1.2 Der Beschwerdeführer hatte am 10. November 2011 eine Haarprobe eingereicht, die belegt hatte, dass er fünf bis sechs Monate vor der Probenentnahme am 27. September 2011 keine Drogen konsumiert hatte (IV-act. 133). Aus den Akten geht hervor, dass die Beschwerdegegnerin diese Haarprobe erst akzeptiert hat, nachdem med. pract. J.____ am 30. Januar 2012 bestätigt hatte, dass die Haarprobe unter Aufsicht entnommen worden sei (IV-act. 139). Spätestens ab diesem Zeitpunkt ist die Mitwirkungspflichtverletzung, die mit der Verfügung vom 5. Januar 2012 hat aus dem Weg geräumt werden sollen, weggefallen und der massgebliche Sachverhalt ist entsprechend erstellt gewesen, indem festgestanden hat, dass der Beschwerdeführer abstinent gewesen ist. Die am 5. Januar 2012 erlassene (auflösend bedingte) Verfügung ist demnach spätestens mit ihrer Zweckerfüllung am 30. Januar 2012 dahingefallen. Da die am 10. November 2011 eingereichte Abmeldung des Beschwerdeführers zudem weder ernst gemeint gewesen noch ernst genommen worden ist (vgl. IV-act. 132, 135) und da der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für einen Leistungsverzicht gemäss Art. 23 ATSG nicht erfüllt hat (vgl. hierzu auch UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, 2015, Rz 6 f. und 23 f. zu Art. 23), hat die Beschwerdegegnerin mit ihrem Schreiben vom 3. Februar 2012 nicht auf eine Neuanschuldung des Beschwerdeführers (IV-act. 138) reagiert, sondern lediglich das seit dem 20. August 2010 laufende Verfahren und die entsprechenden Sachverhaltsabklärungen wieder aufgenommen (IV-act. 142). 1.3 Der Beschwerdeführer hat eine befristete Rente von 2008 bis 2013 beantragt. Dies hat er damit begründet, dass er seit 2006 eingliederungsunfähig gewesen und am 27. November 2008 volljährig geworden sei, weshalb sein Rentenanspruch per 1. Dezember 2008 entstanden sei (act. G 1). Seine Anmeldung im Jahr 2006 kann aufgrund des damaligen Alters des Beschwerdeführers nur eine Anmeldung zur beruflichen Eingliederung gewesen sein (vgl. IV-act. 16). Ausserdem ist der verbindliche Abschluss des entsprechenden Verfahrens am 29. Mai 2008 vom Beschwerdeführer akzeptiert worden, da er andernfalls auf der Ausrichtung einer Rente ab seinem 18. Altersjahr bestanden hätte (IV-act. 56, 64). Massgebender Zeitpunkt für den Beginn eines allfälligen Rentenanspruchs des Beschwerdeführers ist demnach der Tag, an dem sich der Beschwerdeführer für berufliche Massnahmen und Rentenleistungen neu angemeldet hat, also der 20. August 2010.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (SR 831.20; IVG) besteht frühestens sechs Monate nach der Geltendmachung eines Leistungsanspruchs ein Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Da sich der Beschwerdeführer am 20. August 2010 bei der IV-Stelle für berufliche Massnahmen und eine Invalidenrente angemeldet hat, ist ein Anspruch auf eine Invalidenrente ab dem 1. Februar 2011 zu prüfen. Invalid ist gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG, wer voraussichtlich bleibend oder während längerer Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig ist. Die Erwerbsunfähigkeit setzt gemäss Art. 7 Abs. 1 ATSG nicht nur eine erhebliche Arbeitsunfähigkeit, sondern auch den Abschluss der medizinischen und beruflichen Eingliederung voraus. Aus diesem Grundsatz "Eingliederung vor Rente" folgt, dass auch derjenige im Sinne von Art. 7 Abs. 1 ATSG als

erwerbsunfähig gilt, der nicht eingliederungsfähig ist. Im vorliegenden Fall ist daher zunächst zu prüfen, ob der Beschwerdeführer ab dem 1. Februar 2011 in einem grundsätzlich einen IV-Grad von mindestens 40% begründenden Ausmass arbeitsunfähig und zudem objektiv eingliederungsunfähig gewesen ist. 2.2 Dr. D. ___ ist in seinem Gutachten vom 4. Mai 2011 davon ausgegangen, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit 2007 nicht verbessert habe, da sich der Beschwerdeführer seitdem nicht mehr in adäquater Behandlung befunden habe (IV-act. 107). Zuletzt hatte Dr. B. ___ im Jahr 2007 die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers als Aushilfe im Restaurant dessen Mutter auf drei Stunden täglich geschätzt (IV-act. 45). Dr. E. ___, bei dem der Beschwerdeführer seit Dezember 2010 in psychiatrischer Behandlung gewesen ist (IV-act. 107 S. 21), hat im April 2012 angegeben, dass dem Beschwerdeführer aufgrund seiner Ressourcen, trotz seiner reduzierten Belastbarkeit und der Tatsache, dass es immer wieder zu zwischenmenschlichen Auseinandersetzungen komme, grundsätzlich eine - nicht näher beschriebene - Tätigkeit mit Pensum von 50% zugemutet werden könne (IV-act. 154). Zudem hat der neue Psychiater Dr. G. ___ am 24. Januar 2014 angegeben, der Beschwerdeführer sei aufgrund der anamnestischen Angaben, der vorliegenden medizinischen Berichte sowie der aktuellen Untersuchungsbefunde seit 2006 bis jetzt weder ausbildungs- noch arbeitsfähig (IV-act. 190). Obwohl Dr. G. ___ seine Einschätzung nicht weiter medizinisch begründet hat, liegen damit insgesamt drei Berichte vor, die darauf hinweisen, dass der Beschwerdeführer ab dem 1. Februar 2011 in einer leidensadaptierten Tätigkeit in einem erheblichen Ausmass in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt gewesen sein dürfte. Da jedoch in Bezug auf den Grad der Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers verschiedene Aussagen gemacht worden sind und auch eine adaptierte Tätigkeit nicht konkret umschrieben worden ist, hat die Beschwerdegegnerin in Erfüllung des Untersuchungsgrundsatzes diesbezügliche Abklärungen anzustellen. 2.3 Um eine Erwerbsunfähigkeit annehmen zu können, hat der Beschwerdeführer auch eingliederungsunfähig sein müssen. Während Dr. B. ___ im Jahr 2007 festgehalten hat, Eingliederungsmassnahmen seien derzeit unmöglich, ist Dr. D. ___ im Jahr 2011 insbesondere aufgrund der (vermeintlichen) Suchtproblematik von einem fehlenden Eingliederungspotential ausgegangen (IV-act. 45 S. 7, 107 S. 38). Dr. E. ___ hat den Beschwerdeführer im April 2012 immerhin zu 50% als arbeitsfähig erachtet und angenommen, dass eventuell durch die Intensivierung der aktuellen ambulanten Behandlungen irgendwann die Durchführung von Eingliederungsmassnahmen möglich werden könnte (IV-act. 154 S. 2). Weder aus dieser Einschätzung noch aus der Arbeitsfähigkeitsschätzung lässt sich schliessen, dass der Beschwerdeführer eingliederungsfähig gewesen wäre, da sich bei einer Arbeitsunfähigkeit von 50% die Dauer einer Ausbildung regelmässig mindestens verdoppeln würde. Da Dr. G. ___ dem Beschwerdeführer zudem am 24. Januar 2013 eine (Arbeits- und) Ausbildungsfähigkeit seit 2006 komplett aberkannt hat (IV-act. 190), die vom 11. Februar bis 8. März 2013 dauernde BEFAS-Abklärung ergeben hat, dass der Beschwerdeführer in der freien Wirtschaft nicht vermittelbar sei (IV-act. 198 S. 9), der Beschwerdeführer die Schnupperwoche bei der H. ___ AG grösstenteils gar nicht erst besucht hat (IV-act. 212, 238 S. 14), Dr. G. ___ auch im Juni 2013 davon ausgegangen ist, dass eine dreijährige Ausbildung selbst im geschützten Rahmen keine Aussicht auf Erfolg hätte (IV-act. 238 S. 17) und der Beschwerdeführer vor der erneuten Renten anmeldung zahlreiche Selbsteingliederungsversuche vorgenommen hat, die regelmässig gescheitert sind (vgl. IV-act. 71, 75 f., 107 S. 32), liegen zahlreiche Indizien dafür vor, dass der

Beschwerdeführer seit dem 1. Februar 2011 eingliederungsunfähig gewesen sein könnte. Ob der Beschwerdeführer seit seiner IV-Anmeldung im Jahr 2010 nicht dennoch zwischenzeitlich ein Erwerbseinkommen erzielt hat, ist nicht bekannt (vgl. IV-act. 230, wonach er während seiner Ausbildung zum Lastwagenchauffeur im Oktober und November 2013 nach eigenen Angaben für kurze Zeit gearbeitet hat). 2.4 Gesamthaft wird die Beschwerdegegnerin in Erfüllung des Art. 43 Abs. 1 ATSG noch abzuklären haben, in welchem Umfang der Beschwerdeführer in der Zeit von Februar 2011 bis Februar 2014 arbeitsunfähig und ob er in diesem Zeitraum auch eingliederungsunfähig gewesen ist. Sie wird zudem abklären müssen, ob der Beschwerdeführer während dieser Zeit allenfalls ein Erwerbseinkommen erzielt hat. Anschliessend wird sie ihm während einer allfälligen Eingliederungs- bzw. Arbeitsunfähigkeit eine Invalidenrente ausrichten. Für die Bestimmung des Valideneinkommens wird sie dabei berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer keine abgeschlossene schulische Ausbildung vorzuweisen hat und dass seine Tätigkeit als Lastwagenfahrer bereits eine Invalidenkarriere ist. Das für den Einkommensvergleich herbeizuziehende Valideneinkommen soll jedoch den Lohn widerspiegeln, den eine versicherte Person verdienen könnte, wenn sie gesund wäre (vgl. Art. 16 ATSG). Anhand der vorliegenden Akten erweist sich das Valideneinkommen des Beschwerdeführers somit als nicht bestimmbar; insbesondere kann nicht auf sein Einkommen als Lastwagenfahrer abgestellt werden. Vielmehr ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Beschwerdeführer ohne seine gesundheitliche Einschränkung seine schulische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und einen Beruf erlernt hätte (vgl. IV-act. 198 S. 12, 212). Daher ist im vorliegenden Fall gemäss Art. 26 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (SR 831.201; IVV) von den nach Alter abgestuften Prozentsätzen des jährlich aktualisierten Medianwertes gemäss der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE) auszugehen. Für die Bestimmung des Invalideneinkommens wird auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des potentiellen Rentenbeginns abzustellen sein.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.